

Stand: 24. Juni 2021

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung des barrierefreien Ausbaus der Bahnsteige der Verkehrsbetriebe Karlsruhe im Bahnhof Durlach

1. Die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) beantragen den barrierefreien Ausbau der Bahnsteige der Verkehrsbetriebe im Bahnhof Durlach.

Der Umbau der beiden Bahnsteige sowie die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen wie der Einbau von zwei Aufzügen zwischen der Unterführung und den Bahnsteigen 11 und 12, eine signalisierte höhengleiche Gleisquerung der Gleise der Verkehrsbetriebe am südwestlichen Ende und eine höhengleiche Fußgängerquerung über die K 9659 (ehemalige B 10) mit Öffnung der Lärmschutzwand und Umbau zu einer Lärmschleuse bedürfen einer Planfeststellung gemäß § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Zuständig für das Anhörungsverfahren ist die Stadt Karlsruhe, zuständige Behörde für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Entscheidung vom 22. Juni 2020, AZ.: 17-3871.1-VBK/69, festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin neben der Vorhabensbeschreibung folgende Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Schalltechnische Untersuchungen

Im Übrigen wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

28. Juni 2021 bis 27. Juli 2021

während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, Lammstraße 7, 1. OG, Zimmer D 117, zur Einsicht aus. Der Zugang erfolgt über die Pforte des Rathauses am Marktplatz. Aufgrund der aktuellen Krisensituation wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit Mitarbeitenden beim Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe unter der Telefonnummer: 0721/133 6151 oder per E-Mail: planverfahren@stpla.karlsruhe.de möglich ist.

Zusätzlich werden in dem genannten Zeitraum die Planunterlagen auch im Rathaus Durlach, Pfinztalstr. 33, Zimmer C 219, zur Einsicht ausgelegt. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Krisensituation eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit Mitarbeitenden beim Stadtamt Durlach unter der Telefonnummer: 0721/133 1903 oder per E-Mail: uschi.gondorf@durlach.karlsruhe.de möglich ist.

Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen Vorgaben in den Rathausgebäuden zu beachten.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 10. August 2021, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe, Rathaus am Marktplatz, 2. OG, Zimmer C 223, (Postanschrift: 76124 Karlsruhe) Einwendungen erheben. Im Falle einer Niederschrift ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich (Telefon: 0721/133 3014, E-Mail: zjd.karlsruhe.de). Des Weiteren kann die Niederschrift auch im Rathaus Durlach unter der in Ziffer 2 genannten Adresse erfolgen. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörden erkennen können, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen sollen. Dazu muss mindestens in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigung befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind ausgeschlossen, sofern wegen unverschuldeter Fristversäumnis keine zu beantragende Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 LVwVfG in Betracht kommt. Dieser Ausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren, soweit sich die Einwendungen auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen.

Ein Zugang für Einwendungen auf elektronischem Wege ist nicht eröffnet. Einwendungen die dennoch auf diesem Wege eingehen, erfüllen nicht die nach § 73 Abs. 4 LVwVfG vorgeschriebene Schriftform.

Wollen mehrere Personen (z. B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die vom Bund und Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegungen von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nr. 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

5. Die Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem

**Erörterungstermin
am 17. November 2021, Beginn 10.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Rathauses am Marktplatz in Karlsruhe**

behandelt. Der Termin wird, soweit es erforderlich ist, am Folgetag ab 10.00 Uhr fortgesetzt. Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Wird eine zeitliche oder örtliche Verlegung des festgelegten Erörterungstermins oder ein weiterer Erörterungstermin erforderlich, können die Einwender hierüber durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Personen zu verständigen sind. Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die durch eine Beteiligung am Anhörungsverfahren entstehenden Kosten können nicht erstattet werden (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Beauftragung eines Bevollmächtigten).

6. Über die Einwendungen entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen besteht gemäß § 28 a PBefG eine Veränderungssperre hinsichtlich aller vom Plan betroffenen Flächen. Auf diesen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigernden oder sonstigen Baumaßnahmen mit erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden. Im Übrigen wird auf die gesetzliche Regelung verwiesen.
8. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Karlsruhe

<http://www.karlsruhe.de>

unter: amtliche Bekanntmachungen --> Planfeststellungen

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadt Karlsruhe ausgelegten Unterlagen.

9. Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe als Verantwortlichen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten

sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden und Dienststellen zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren erforderlich und erfolgt auf der Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Karlsruhe verwiesen, die unter www.karlsruhe.de/Datenschutz abrufbar ist.